

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Maik Penn (CDU)**

vom 08. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Januar 2020)

zum Thema:

**Kindertagespflege in Berlin I – Nachfragen zur Schriftlichen Anfrage
Drucksache 18/21071**

und **Antwort** vom 23. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jan. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Maik Penn (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22041

vom 08. Januar 2020

über Kindertagespflege in Berlin I – Nachfragen zur Schriftlichen Anfrage

Drucksache 18/21071

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie und durch wen wird überprüft und somit sichergestellt, dass in den Berliner Bezirken die „Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege“ (AV KTP) durch die Fachberaterinnen identisch angewendet wird und somit alle Kindertagespflegepersonen in Berlin bei vergleichbaren Sachverhalten auch einheitlich behandelt werden?

Zu 1.:

Mit den Ausführungsvorschriften zur Kindertagespflege (AV-KTPF) werden einheitliche Standards definiert und den Jugendämtern verbindlich vorgegeben. Im Rahmen der Verfahren der Integrierten Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ) sind darüber hinaus viele Verwaltungsschritte, unter anderem der Bedarfsbescheid, die Betreuungsverträge für die Eltern, der Pflegevertrag und die Pflegeerlaubnis standardisiert anzuwenden. Demgegenüber stehen Einzelfallentscheidungen, in denen ein pflichtgemäßes Ermessen auszuüben ist, so z. B. bei der Bestimmung des zusätzlichen Förderbedarfs für ein Kind mit einer Behinderung. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam) hat nicht die Rolle der Fachaufsicht inne. Für die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen sind die bezirklichen Jugendämter zuständig.

2. Welche Aus- bzw. Fortbildungen besitzen die Fachberaterinnen, damit sie speziell für dieses Aufgabengebiet ausreichend qualifiziert sind?

3. Wie oft finden zu welchen Zeitpunkten welche Maßnahmen statt, damit die Fachberaterinnen sich untereinander austauschen bzw. auf den neuesten Stand für Entscheidungen und Beratungen gebracht werden?

Zu 2. und 3.:

Die Fachberaterinnen und Fachberater der Jugendämter können an den Fortbildungsveranstaltungen des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB) teilnehmen. Dort gibt es sowohl spezifische Fortbildungen für Kindertagespflege als auch Fortbildungen zu anderen relevanten Themen.

Seit 2016 wurden über das Bundesprogramm Kindertagespflege und seit 2019 über das Bundesprogramm ProKindertagespflege eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen für die Fachberatungen der Jugendämter durchgeführt und finanziert, unter anderem zum kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch, zur Partizipation, zur Integration von Kindern mit Fluchtthintergrund, zu gewaltfreier Kommunikation und zu rechtlichen Fragen in der Kindertagespflege. Des Weiteren besuchen Fachberaterinnen und Fachberater eigenständig Fortbildungen zur Kommunikation, Mediation, zum Kinderschutz und zu vielen anderen für die Kindertagespflege relevanten Fragen.

Seit 1999 werden jährlich Fachtage in der SFBB durchgeführt, die seit 2016 durch die Bundesprogramme begleitet und finanziert wurden. Hier stehen relevante Fachthemen im Vordergrund, die durch Abfrage bei den Fachberatungen ermittelt wurden; 2017: Entwicklungspsychologische Grundlagen, 2018: Qualifizierungsstruktur, 2019: Kommunikation und Zusammenarbeit stärken.

Im Rahmen der Vernetzung findet ein regelmäßiger Fachaustausch zwischen den Fachbereichen Kindertagespflege der Jugendämter, Vertreterinnen und Vertretern der SenBildJugFam und den Mitarbeiterinnen des Bundesprogramms statt. Hier werden strukturelle und rechtliche Regelungen besprochen, auch bezüglich eines einheitlichen Vorgehens.

4. Wie bewertet der Senat die Aussage unter 2. in der Studie „Reflexion der Arbeitsbedingungen in der KTP“, dass die Jugendämter nicht einheitlich handeln?

Zu 4.:

Wie in Anfrage Nr. 18/ 22 050 dargestellt, handelt es sich bei dem Arbeitspapier „Reflexion der Arbeitsbedingungen in der Tagespflege“ um das Ergebnis zweier Wochenend-Seminare aus den Jahren 2016 und 2017. Die in diesem Arbeitspapier dargestellten Aussagen sind nicht repräsentativ und können in der Pauschalität nicht bestätigt werden.

5. Warum orientiert sich das Entgelt für Tagespflegepersonen lediglich an gemittelten Betreuungsstunden des Kita-Gutscheines?

6. Wie wird mit abweichendem Betreuungsaufwand verfahren, wie werden Arbeitsstunden, die über die gemittelten Betreuungsstunden hinausgehen abgerechnet?

Zu 5. und 6.:

Der Mittelwert wird zwischen den beiden Endwerten der jeweiligen Betreuungsbedarfssegmente festgelegt. Der Betreuungsbedarf wird für Kindertageseinrichtungen in täglichen Betreuungsstunden ausgewiesen und für Kindertagespflege in Monatsstunden, die der Flexibilisierung Rechnung tragen. Die Tagespflegepersonen waren früher, vor der Integration in den Kitabereich, verpflichtet, jeden Betreuungstag und die entsprechenden Stunden zu dokumentieren und von den Eltern gegenzeichnen zu lassen. Das führte zu einem enormen Verwaltungsaufwand für die Tagespflegepersonen. War ein Kind nicht anwesend, was bei den Kleinsten häufiger vorkam, wurde ein Fehltag mit finanziellen Einbußen für die Tagespflegeperson berechnet. Mit der Integration in das Kitasystem wurden die Betreuungsbedarfe analog zur Kita festgelegt und auf einen Nachweis der täglichen Anwesenheit verzichtet. Des Weiteren entfiel der Abzug bei einem Fehltag des Kindes. Eine stundengenaue Abrechnung würde eine Rückkehr zur tatsächlichen Anwesenheit und damit die Einbuße der erforderlichen Flexibilität bedeuten.

Berlin, den 23. Januar 2020

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie